

Memorial 2019 / §19

Aufhebung der Freigabe der ärztlichen Praxis

Von einem Bürger wird an die Landsgemeinde der Antrag gestellt: «Der Kanton hebt die Freigabe der ärztlichen Praxis (Kurpfuscherei) auf seinem Gebiete auf.»

Der Eingebener weist zur Begründung seines Antrages auf die weitgehenden Schädigungen des Gemeinwohles und des Einzelnen durch die Freigabe der ärztlichen Praxis hin, des Gemeinwohles: hauptsächlich auf dem Gebiete der Volksseuchen und anderer ansteckender Krankheiten, wie Geschlechtskrankheiten, der Krankenversorgung und der Irrenpflege, des Impfwesens und der öffentlichen Moral, sodann durch Schädigung von Treu und Glauben im öffentlichen Leben, durch planmässige Untergrabung des Vertrauens zu den staatlich geprüften Ärzten, als den berufenen Vertretern der Heilkunde; des Einzelnen: durch rücksichtslose pekuniäre Ausbeutung, Verzögerung oder Abhaltung sachverständiger Hilfe, Wegfall des ärztlichen Berufsgeheimnisses, direkte Gesundheitsschädigung durch fahrlässige Körperverletzung oder Tötung.

Die Frage der Ausübung der ärztlichen Praxis stund schon wiederholt auf der Tagesordnung der Landsgemeinde. Wir fassen die historische Entwicklung der Frage in folgenden kurzen Ausführungen zusammen:

Schon unser erstes gedrucktes Landsbuch von 1807 enthält eine «Verordnung wegen vorgeblichen Ärzten und Arzneyen-Krämern», deren kurzer Inhalt folgendermassen lautete:

«Um dem Übel vorzubeugen, dass vorgebliche fremde Ärzte, Quacksalber und Arzneyen-Krämer durch betrügerische und gefährliche Sachen verbreiten, wird darüber verordnet, was folgt:

Es soll kein fremder Arzt geduldet werden, er habe denn einen ausdrücklichen Bewilligungsschein von dem Präsidenten unserer Sanitätskommission vorzuweisen, der ihm solches erlaubt.

Ein solcher Bewilligungsschein wird von dem Präsidenten der Sanitätskommission nur dann erteilt, wenn sich der Begehrende in einem ausführlichen Examen seiner habenden Kenntnisse genugsam rechtfertigt.

Es sollen durchaus keine fremden Marktschreyer, Quacksalber und Arzneyen-Krämer geduldet werden, und haben die Landjäger den bestimmten Auftrag, dieselben nicht im Land zu dulden, sondern geradezu über die Grenze zu weisen.

Ferners sollen sich in unserem Land alle die, so die Medizin oder Chirurgie nicht studiert haben, des Praktizierens bei obrigkeitlicher Strafe enthalten werden, und wird auch solchen Anforderungen kein Recht gehalten werden.»

Im gleichen Landsbuch finden wir auch eine Giftverordnung, zufolge welcher das Halten von Giften nur den Ärzten, Chirurgen und Apothekern erlaubt ist.

Die Ausübung der ärztlichen Praxis bleibt aber nach der Volksansicht unseres Landes ein freies Gewerbe, daher sich das Volk von jeher gegen ein geordnetes Medizinalwesen gesträubt hat. Zwar wurde im Jahre 1824 eine Medizinalverfassung eingeführt und eine mit einigen, aber auch sehr schwachen Befugnissen ausgerüstete Sanitätskommission aufgestellt; schon nach wenigen Jahren wurde aber dieselbe durch die Landsgemeinde gänzlich gelähmt. Die neue Staatsverfassung von 1836 und 1842 gab ihr zwar wieder neues Leben; allein trotz der grösseren Vollmachten, die sie nun erhalten hatte, gelang es nicht, Quacksalber und «Wasserdöcker» aus dem Lande zu vertreiben.

Die vom Rate im Jahre 1853 genehmigte Medizinalverfassung führte dann aber zu erheblichen Beschränkungen in der Ausübung der ärztlichen Praxis und es enthält das 1861er Landsbuch, Seite

417 und 418, strenge Bestimmungen gegen die Quacksalberei und unbefugten Verkauf von Arzneimitteln.

Schon auf die Landsgemeinde 1868 wurde ein Antrag auf Freigabe des ärztlichen Berufes gestellt. Der Landrat beantragte Nichteintreten auf diesen Vorschlag.

Die Landsgemeinde lehnte mit überwiegender Mehrheit die Freigabe des ärztlichen Berufes ab. Auf die Landsgemeinden 1869 und 1870 wurde der Antrag auf Freigabe der ärztlichen Praxis erneuert, beide Male aber vom Landrate zu den unerheblichen Anträgen verwiesen und an der Landsgemeinde nicht aufgegriffen. Als dann aber im Jahre 1873 die Sanitätskommission Anlass nahm, gegen verschiedene gesetzlich zur Ausübung des ärztlichen Berufes nicht befugte Personen strenge einzuschreiben, schlug die Stimmung im Volke gänzlich um und es zeitigte dies den Landsgemeindebeschluss von 1874, durch welchen sich das Volk gegenüber einer beschränkten Freigabe für die absolute Freiheit der ärztlichen Praxis entschied. Die Landsgemeinden von 1877 und 1885 wiesen einen Versuch auf erneute Beschränkung der Freiheit in der Ausübung der ärztlichen Praxis mit Entschiedenheit zurück.

Ohne Opposition nahm die Landsgemeinde des Jahres 1907 ein Gesetz betreffend das Medizinalwesen an, das, den Grundsatz der Freigabe der ärztlichen Praxis aufrechterhaltend, die Bekämpfung der Auswüchse bezweckte, welche sich erst in den letzten Dezennien unter dem Schutze anderer Medizinalgesetzgebung herausgebildet hatten, insbesondere in der Form eines unerhörten Reklameschwindels und der unberechtigten Anmassung eines Titels seitens einzelner die Heilkunde ausübenden Personen. Unterm 10. Oktober 1907 erliess der Regierungsrat sodann die im neuen Medizinalgesetz vorgesehene Verordnung über den Verkauf von Giften, welche die Berechtigung zur Giftabgabe auf die Ärzte, Tierärzte und Apotheker beschränkt und gewisse schützende Bedingungen an die Aufbewahrung und den Verkauf von Giften knüpft.

Seit der Freigabe der ärztlichen Praxis in unserem Kanton im Jahre 1874 haben sich verschiedene Wandlungen vollzogen. Wir erwähnen vorab die Errichtung der kantonalen Krankenanstalt, deren segensreichste Wirksamkeit allseitig die vollste Anerkennung findet und die unter der Leitung ausschliesslich wissenschaftlich gebildeter Ärzte steht. Wir erwähnen ferner Art. 21 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung, wonach als Ärzte und Apotheker nur diejenigen Personen gelten, die das eidgenössische Diplom besitzen. Endlich sei auch der ganz ausserordentlichen Fortschritte gedacht, welche die medizinische Wissenschaft in den letzten Jahrzehnten zu verzeichnen hat.

Was nun aber die Bekämpfung des sogenannten Kurpfuschertums anbetrifft, so kann und wird es sich dabei wohl nie um ein Verbot gelegentlicher Ratschläge von Nicht-Medizinern über den Gebrauch von Naturheilmitteln, der gelegentlichen Herstellung und Abgabe solcher Heilmittel durch fest ansässige Privatpersonen handeln, welche sich mit der Behandlung von Kranken nicht gewerbsmässig befassen, sondern einzig die Ergebnisse von Erfahrungen und selbstständigem Studium in den Dienst der leidenden Mitmenschen stellen und die sich überhaupt nicht als Heilkundige ausgeben.

Anders verhält es sich mit Erscheinungen, welche in den letzten Dezennien wiederholt in ganz unerfreulicher Weise zu Tage getreten sind, indem besonders Ausländer sich die Freigabe der ärztlichen Praxis in unserem Kanton in einer Art und Weise zu Nutze machten, die entschieden nicht im Interesse der Allgemeinheit liegt und dem Rufe unseres Landes absolut nachteilig ist.

Unter diesen sogenannten Ärzten befanden sich Personen, deren Vorleben sich nach näherer Prüfung als nichts weniger als einwandfrei erwiesen hat. Es handelt sich dabei ferner öfters um rein geschäftsmässige Ausbeutung der Leichtgläubigkeit des Publikums. Einen Ausweis über ein irgendwie

zulängliches wissenschaftliches Studium vermögen diese «Heilkünstler» nicht beizubringen. Aus einem oder mehreren ausgebildeten Heilerfolgen bei hoffnungslosen Fällen schlagen sie Kapital, um sich als Wohltäter der Menschheit anpreisen zu lassen. Die vielen Fälle aber, in welchen die Inanspruchnahme solcher «Ärzte» dem Patienten zum Nachteil gereicht, gelangen nicht oder höchst selten zur Kenntnis der Allgemeinheit. Dass diese Fälle, verursacht durch Nichterkennung der Krankheit oder falsche Behandlung, zahlreicher sind, als allgemein angenommen, steht ausser Frage.

Heilerfolge der wissenschaftlich gebildeten Ärzte werden als ganz selbstverständlich vorausgesetzt. Treten diese nicht ein, so ist das Volk oft allzu leicht geneigt, dem wissenschaftlich gebildeten Arzt falsche Behandlung vorzuwerfen. Oft wird bei absolut unheilbaren Fällen, bei welchen ärztliche Kunst unermöglich ist, die Schuld am Tode eines Familienangehörigen der falschen Behandlung durch den Arzt zugeschrieben, und es werden solche Fälle zum mindesten ebenso sehr aufgebauscht, als es umgekehrt beim geringsten Heilerfolg eines Gelegenheitsdoktors geschieht.

Mit der Beibehaltung der Freigebung der ärztlichen Praxis ist eine Bekämpfung von Epidemien rein illusorisch. Insbesondere die Bekämpfung von Diphtherie- und Scharlachepidemien. Und es ist bezeichnend, dass erst jüngst sich der Chefarzt des Kantonsspitals an die Sanitätsdirektion wandte und den dringenden Verdacht äusserte, dass anlässlich einer Diphtherie-Epidemie in einer Unterländer Gemeinde von Seiten «wilder» Ärzte der Anzeigepflicht nicht genügt wurde. Und dass gerade dieses Moment schuld sei, dass die Epidemie, trotz Evakuierungen in den Spital, nicht zum Verschwinden gebracht werden könne. Aber wie sollen solche Pseudoärzte eine Krankheit zur Anzeige bringen, da sie eine gutartige Halsentzündung niemals von Diphtherie unterscheiden können und den unschuldigsten «Friesel» nicht von bösartigstem Scharlach. Krankheiten sind aber bekanntlich leichter zu verhüten, als zu heilen, und bei den Epidemien gilt als erster Grundsatz, möglichst schnell die Diagnose zu stellen und den Kranken zu isolieren. Wie ängstlich ist man bemüht, z. B. die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche zu verhüten, und da handelt es sich doch nur um materielle Interessen. Bei Scharlach, Diphtherie, Typhus, wo es sich um Menschenleben handelt, da muss man den Himmel und den Zufall walten lassen.

Bei vorurteilsloser Beurteilung der Frage müssen wir vor allem feststellen, dass wir in unserem Kanton einen pflichtgetreuen Ärztestand haben, der seine Dienste mit grösser Bereitwilligkeit zu jeder Tages- und Nachtstunde zur Verfügung stellt und nach allen Richtungen die vollste Achtung verdient. Durch die fortwährend zunehmende Benutzung der kantonalen Krankenanstalt ist zudem die Praxis, namentlich der Landärzte, eine stetig abnehmende geworden und die Annahme, dass der Beruf eines Landarztes eine sehr lohnende Existenz biete, ist eine irrthümliche. Es erscheint geradezu als Pflicht des Staates, dem Stande der wissenschaftlich gebildeten Ärzte dasjenige Ansehen zu wahren, das im vollen Maße gebührt.

Es ist geradezu eine Ironie, wenn die Sorge für die Heilung von Tierkrankheiten ausschliesslich patentierten Tierärzten anvertraut wird, mit der Heilung von Menschenkrankheiten dagegen sich jedermann befassen kann, eine Ironie auch, wenn einerseits jeder Weibel oder Kanzleiangestellte nur auf Grund bestandener Prüfung wahlfähig erklärt wird, jeder Handwerker nur nach wohlbestandener Lehre eine Berufsstellung findet, andererseits aber jede beliebige Person, ohne irgendwelche Prüfung, ohne irgendwelchen Ausweis, das Recht besitzt, Kranke zu behandeln und damit über das höchste Gut des Menschen, über seine Gesundheit, zu verfügen.

Völlig unhaltbar ist ganz besonders der Einwand, dass die Kundschaft der nicht patentierten Ärzte nur zum kleinsten Teil aus Kantonsewohnern, weit überwiegend dagegen aus Nicht-Kantonsewohnern bestehe. Die schädigende Wirkung der Tätigkeit der nichtpatentierten Ärzte ist darum nicht eine geringere, weil sie Nicht-Kantonseinwohner statt Kantonseinwohner trifft. Der Umstand, dass eben auswärtige Kundschaft sich an die hiesigen nichtpatentierten Ärzte wendet, ist

es ja gerade, der das Ansehen unseres Kantons hinsichtlich unserer Sanitätsgesetzgebung aufs Schwerste schädigt.

Nachdem der Kanton Baselland den Grundsatz der Freigebung der ärztlichen Praxis aufgehoben hat, besitzen einzig noch die Kantone Glarus und Appenzell-A.-Rh. diese Freiheit der ärztlichen Berufsausübung.

Gestützt auf diese Erwägungen unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde einen Antrag auf Abänderung von §1 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen und Ergänzung des Gesetzes durch eine Übergangsbestimmung, wozu folgende Bemerkungen zu machen sind:

Im neuen §1 wird nicht mehr von der Ausübung der ärztlichen Praxis «in allen ihren Zweigen», sondern lediglich noch von der ärztlichen Praxis gesprochen, und zwar auch von dieser nur insoweit, als sie erwerbsmässig ausgeübt werden will. Für die Ausübung des zahnärztlichen Berufes und für die Haltung einer Apotheke sollen gegenüber dem bisherigen Zustande überhaupt keinerlei Erschwerungen eintreten. Der Kanton Glarus zählt gegenwärtig einen einzigen diplomierten Apotheker, und es genügt eine einzige Apotheke für den ganzen Kanton zweifellos nicht. Erhebliche Missstände haben sich bei der Führung von Apotheken seitens der nicht-patentierten Apotheker nicht ergeben und es kommt der Bestand der Apotheken nicht-patentierter Inhaber in den Landgemeinden einem gewissen Bedürfnis entgegen. Auch bei den Zahnärzten kann zurzeit von einem dringenden Bedürfnis nach einer Einschränkung der Berechtigung zur Berufsausübung nicht gesprochen werden. Der Landrat verzichtet demnach – übrigens in Übereinstimmung mit dem Eingebener – auf irgendwelche weitergehende Einschränkungen gegenüber Zahnärzten und Apothekern und begnügt sich mit einem Vorschlage für die Beseitigung der unleugbaren Missstände bei der Ausübung des ärztlichen Berufes. Aber auch hier noch kommt er berechtigten Wünschen nach Rücksichtnahme auf diejenigen Ärzte entgegen, welche zwar das eidgenössische Diplom nicht besitzen, aber doch sich über eine genügende medizinisch-wissenschaftliche Bildung auszuweisen vermögen und welche die ärztliche Berufstätigkeit seit mindestens zehn Jahren im Kanton ausgeübt haben. Es geschieht dies durch die vorgeschlagene Übergangsbestimmung, welche der Regierungsrat in loyaler Weise handhaben wird.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde einstimmig die Annahme nachstehender Vorlage:

***Revision des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 5. Mai 1907.
(Beschlossen von der Landsgemeinde am . Mai 1920)***

§1 des Gesetzes betreffen das Medizinalwesen soll künftig lauten:

«Die erwerbsmässige Ausübung der ärztlichen Praxis ist nur denjenigen Personen gestattet, welche das eidgenössische Diplom für patentierte Ärzte erworben haben.

Der Arzt, welcher auf die Ausübung seines Berufes nicht verzichtet hat, ist verpflichtet, den Kranken die erste Hülfe zu leisten und denselben insbesondere in dringenden Fällen beizustehen.

Für Fehler in der ärztlichen Behandlung und bei Operationen ist jeder, der die Heilkunst ausübt, gegenüber der geschädigten Partei haftbar. Derartige Ansprüche sind auf dem Wege des Zivilprozesses geltend zu machen.»

Dem Gesetz ist ferner folgende Übergangsbestimmung beizufügen: «Personen, welche seit mehr als zehn Jahren den ärztlichen Beruf im Kanton Glarus ausgeübt haben und sich über eine genügende medizinisch-wissenschaftliche Bildung ausweisen, kann vom Regierungsrat die weitere Ausübung des Berufes als Arzt bewilligt werden.

Landsgemeindeprotokoll 1920 / §19

Aufhebung der Freigebung der ärztlichen Praxis

In §19 des Memorials beantragt der Landrat der Landsgemeinde, dem Antrage eines Bürgers «Der Kanton Glarus hebt die Freigebung der ärztlichen Praxis (Kurpfuscherei) auf seinem Gebiete auf» durch Annahme folgenden Beschlusses die Revision des Gesetzes über das Medizinalwesen vom 5. Mai 1907 Folge zu geben.

Revision des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 5. Mai 1907. (Beschlossen von der Landsgemeinde am . Mai 1920)

§1 des Gesetzes betreffen das Medizinalwesen soll künftig lauten:

«Die erwerbsmässige Ausübung der ärztlichen Praxis ist nur denjenigen Personen gestattet, welche das eidgenössische Diplom für patentierte Ärzte erworben haben.

Der Arzt, welcher auf die Ausübung seines Berufes nicht verzichtet hat, ist verpflichtet, den Kranken die erste Hülfe zu leisten und denselben insbesondere in dringenden Fällen beizustehen.

Für Fehler in der ärztlichen Behandlung und bei Operationen ist jeder, der die Heilkunst ausübt, gegenüber der geschädigten Partei haftbar. Derartige Ansprüche sind auf dem Wege des Zivilprozesses geltend zu machen.»

Dem Gesetz ist ferner folgende Übergangsbestimmung beizufügen: «Personen, welche seit mehr als zehn Jahren den ärztlichen Beruf im Kanton Glarus ausgeübt haben und sich über eine genügende medizinisch-wissenschaftliche Bildung ausweisen, kann vom Regierungsrat die weitere Ausübung des Berufes als Arzt bewilligt werden.

Gegenüber dem Antrag auf Ablehnung der landrätlichen Vorlage was im Wesentlichen mit der im Memorial dargelegten Begründung die Annahme dieser Vorlage warm befürwortet und es erhebt die Landsgemeinde mit erdrückender Mehrheit den Entwurf des Landrates zum Gesetz.